STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

Freistaat
SACHSEN

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141.50/3509

Dresden, 31. Januar 2019

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Valentin Lippmann
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Drs.-Nr.: 6/16157
Thema: Von Neonazis organisierte Zeitzeugenvorträge in Sachsen im Jahr 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen:

Der Fragesteller verwendet in der Kleinen Anfrage den Begriff „extreme Rechte". Für die Beantwortung wird insoweit auf die Vorbemerkung Nummer I. in der Antwort der Staatsregierung auf die Große Anfrage Drs.-Nr. 5/4956 verwiesen.

Der Staatsregierung liegen zu der Kleinen Anfrage auch Erkenntnisse vor, deren Mitteilung überwiegende Belange des Geheimschutzes (Art. 51 Abs. 2 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]) entgegenstehen. Es handelt sich dabei um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit den Nummern 3.3 und 3.4 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlusssachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlusssache eingestuft wurden. Die Einstufung erfolgte zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge. Die Informationen sind durch nachrichtendienstliche Mittel (§ 5 Abs. 1 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen [SächsVSG]) erlangt worden. Die Weitergabe dieser Informationen würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung den im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zu beteiligenden Personen offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden. Im Falle des Einsatzes von Personen nach § 5 Abs. 1 SächsVSG stehen zudem Rechte Dritter im Sinne von Art. 51 Abs. 2 SächsVerf entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit der Person gefährdet. Die Staatsregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quel-

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

len und sie hat insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen, die zu einer Enttarnung der Quelle führen können.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität seiner Quellen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essenziell. Die Mitteilung von Erkenntnissen im gewählten Verfahren, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Diese teils dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass dem Geheimschutz und dem Schutz der Rechte Dritter Vorrang vor dem Informationsanspruch des Abgeordneten zukommt.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Regierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet werden kann, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt wird.

Der Fragesteller begehrt weiterhin zum Teil Auskünfte über personenbezogene Daten, insbesondere Namen von Geschehensbeteiligten. Personennamen unterliegen dem Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 33 SächsVerf). Gleiches gilt für Angaben, wenn durch ihre Nennung Rückschlüsse auf Personen gezogen werden könnten. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist ein Recht Dritter im Sinne des Art. 51 Abs. 2 SächsVerf. Die Staatsregierung hat den Informationsanspruch des Fragestellers mit den Rechten Dritter am Schutz ihrer persönlichen Daten abgewogen. Die Abwägung hat in den Fällen, in denen der Staatsregierung über die in der Beantwortung enthaltenen Angaben hinaus personenbezogene Daten bekannt sind, zu dem Ergebnis geführt, dass dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung Vorrang zukommt, so dass die Angabe dieser Daten mit Extremismusbezug unterbleiben musste. Gerade die Unterrichtung darüber, dass bestimmte Daten im Sinne des § 2 SächsVSG über eine Person bekannt sind, betrifft einen auch in Bezug auf den öffentlichen wie nichtöffentlichen parlamentarischen Umgang besonders geschützten Datenkreis, nämlich Daten, die Rückschlüsse auf politische Meinungen zulassen. Der Schutzgedanke hat umso nachhaltiger zu wirken, als es hier nicht allein um eine schlichte politische Betätigung geht, sondern die betroffene Person einem extremistischen Kontext und einem bestimmten – in der Auseinandersetzung mit anderen befindlichen – Lager zugeordnet werden soll.

Frage 1:
Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu von Neonazis organisierten Zeitzeugenvorträgen im Jahr 2018 hinsichtlich Veranstaltungsort, Veranstalter, Anzahl der Teilnehmer, Anzahl und Name der Zeitzeugen, Thema bzw. Inhalt des Vortrages und etwaigen Anschlussveranstaltungen? (Bitte tabellarische Übersicht.)

Datum	Ort	Veranstalter	Teilnehmerzahl	Veranstaltung mit Thema/ Inhalt und Zeitzeugen
03.02.2018	Leubsdorf	Rechtsextremisten	ca. 240	Zeitzeugenvortrag mit Ursula Haverbeck
10.03.2018	Chemnitz	Rechtsextremisten	174	Zeitzeugenvortrag mit Udo Walendy
14.04.2018	Chemnitz	Rechtsextremisten	ca. 70	Zeitzeugenvortrag mit Abdallah Melaouhi
05.05.2018	Regis-Breitingen	Rechtsextremisten	ca. 120	Zeitzeugenvortrag*
05.05.2018	Mücka	Brigade 8	ca. 50	Zeitzeugenvortrag mit Abdallah Melaouhi, anschließend Liederabend mit „Fylgien“ (BB) und „F.I.E.L.“ (MV)
12.05.2018	Aue	Rechtsextremisten	ca. 170	Zeitzeugenvortrag*
09.06.2018	Grünhain-Beierfeld	Rechtsextremisten	ca. 450	Zeitzeugenvortrag im Rahmen der Kampfsportveranstaltung „TIWAZ – Kampf der freien Männer“*
30.06.2018	Zschopau	Rechtsextremisten	ca. 200	Zeitzeugenvortrag*
28.09.2018	Chemnitz	Rechtsextremisten	ca. 75	Zeitzeugenvortrag „Stimmen der Bewegung“*
21.10.2018	Oelsnitz / Erzgeb.	Rechtsextremisten	ca. 100	Zeitzeugenvortrag*
28.10.2018	Zwickau	Partei „Der Dritte Weg“, Stützpunkt Westsachsen	*	Zeitzeugenvortrag „Stimmen der Bewegung“ mit Falko Schüßler

Datum	Ort	Veranstalter	Teilnehmerzahl	Veranstaltung mit Thema/ Inhalt und Zeitzeugen
15.12.2018	Chemnitz	Rechtsextremisten	ca. 150	Zeitzeugenvortrag „Soldatenweihnacht"*

* Kann nicht genannt werden oder ist nicht bekannt.

Der Staatsregierung liegen weitere Erkenntnisse vor, die aus Gründen der Geheimhaltung nicht mitgeteilt werden können. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 2:
Bei welchen der Immobilien handelt es sich um „rechtsextremistisch genutzte Immobilien" im Sinne der im Verfassungsschutzverbund einheitlichen Definition? (Bitte in tabellarische Übersicht einfügen.)

Bei den für die Veranstaltungen am 14. April und 5. Mai 2018 genutzten Objekten in Chemnitz und Mücka handelt es sich um rechtsextremistisch genutzte Immobilien im Sinne der im Verfassungsschutzverbund einheitlichen Definition. Bei den anderen in der Antwort auf die Frage 1 genannten Veranstaltungen wurden die Objekte jeweils angemietet.

Der Staatsregierung liegen weitere Erkenntnisse vor, die aus Gründen der Geheimhaltung nicht mitgeteilt werden können. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 3:
Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Stände von neonazistischen Organisationen, Gruppierungen oder Gewerbetreibenden im Rahmen der Zeitzeugenvorträge oder etwaiger Anschlussveranstaltungen? (Bitte in tabellarische Übersicht einfügen.)

Bei den „Zeitzeugenvorträgen" am 10. März sowie am 28. Oktober 2018 war die „GefangenenHilfe" mit einem eigenen Verkaufsstand vertreten. Auf die Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 6/16136 wird verwiesen.

Darüber hinaus wurde bei der Veranstaltung am 3. Februar 2018 ein Verkaufsstand bzw. Bücherstand des anwesenden Zeitzeugen betrieben.

Der Staatsregierung liegen weitere Erkenntnisse vor, die aus Gründen der Geheimhaltung nicht mitgeteilt werden können. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 4:
Inwiefern sind der Staatsregierung Spendensammlungen für neonazistische Gruppierungen, Vereine oder Organisationen im Rahmen der Zeitzeugenvorträge bekannt geworden? (Bitte in tabellarische Übersicht einfügen.)

Im Rahmen der Veranstaltung am 28. Oktober 2018 kam es zu einer Spendensammlung der „GefangenenHilfe". Auf die Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 6/16136 wird verwiesen.

Darüber hinaus liegen Erkenntnisse vor, die aus Gründen der Geheimhaltung nicht mitgeteilt werden können. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 5:
Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Mitwirkung an der Organisation bzw. Durchführung der Zeitzeugenvorträge durch Personen die mittlerweile verbotenen Gruppierungen angehörten?

Der Staatsregierung sind einzelne Personen bekannt, welche mittlerweile verbotenen Gruppierungen angehörten, die an der Organisation bzw. Durchführung von „Zeitzeugenvorträgen" beteiligt sind. Eine dieser Personen ist Robert Andres aus Chemnitz, der früher den „Nationalen Sozialisten Chemnitz" zugerechnet wurde.

Der Staatsregierung liegen weitere Erkenntnisse vor, die aus Gründen der Geheimhaltung und des Datenschutzes nicht mitgeteilt werden können. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Roland Wöller